

## § 6

(1) Mit Beendigung der Lehrgänge zum Erwerb der Befähigungsnachweise findet eine Abschlußprüfung statt. Sie besteht aus dem Prüfungsgespräch und der praktischen Prüfung an der künftig zu bedienenden Anlage.

(2) Die Abschlußprüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern der Bildungseinrichtung, der Sicherheitsinspektion des Betriebes sowie aus Fachkräften mit anlagenbezogener ingenieurtechnischer Qualifikation, abgelegt. Die von den Bildungseinrichtungen vorgeschlagenen Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises nach Abstimmung mit der Bezirksstelle für Rationelle Energieanwendung und der Bezirksfachkommission Energiewirtschaft des Bezirksvorstandes der Kammer der Technik zu bestätigen.

(3) Teilnehmern, die bei der Abschlußprüfung in wesentlichen Stoffgebieten ungenügende Kenntnisse aufweisen, ist Gelegenheit zu geben, durch eine nochmalige Teilnahme an einem späteren Lehrgang ihre Eignung nachzuweisen.

(4) Nach bestandener Prüfung wird den Teilnehmern ein Befähigungsnachweis<sup>1</sup>, unterschrieben vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter der Bildungseinrichtung, ausgehändigt.

## § 7

Die Bedienungsberechtigung für Industrieofenanlagen sowie Kesselanlagen erteilt der Betreiber anlagen- und personengebunden an Werk tätige, die physisch und psychisch in der Lage sind, eine solche Arbeit zu verrichten und die einen Befähigungsnachweis gemäß § 4 dieser Anordnung besitzen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind diese Werk tätigen mit allen zur Beherrschung der Industrieofen- bzw. Kesselanlagen speziellen betrieblichen Bedingungen vertraut zu machen.

## § 8

(1) Die Kenntnisse des dem Befähigungsnachweis zugrunde liegenden Wissensumfanges sind von den Bedienungs- und Leitpersonen von Industrieofenanlagen im zeitlichen Abstand von 3 Jahren und von Bedienungs- und Leitpersonen von Kesselanlagen im zeitlichen Abstand von 5 Jahren erneut nachzuweisen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Betreiber der Anlagen. Die Wiederholungsprüfungen erfolgen vor einer Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 dieser Anordnung.

(2) Entspricht das vom Werk tätigen während der Wiederholungsprüfung gezeigte Wissen nicht den Anforderungen, ist die Prüfung nach einer angemessenen Vorbereitungszeit zu wiederholen. Bei Nichtbestehen auch dieser Prüfung ist vom Betreiber die erteilte Bedienungsberechtigung zu entziehen.

## § 9

(1) Das Bedienungspersonal und die Meister von Industrieofen- und Kesselanlagen sind an der Erreichung des rationellsten Einsatzes und der effektivsten Verwendung von Brennstoffen und Energie bei voller Gewährleistung der sicherheitstechnisch richtigen und optimalen Fahrweise der Anlagen materiell zu interessieren. Dazu sind die energie-wirtschaftlichen Normen und Kennziffern des Brennstoffverbrauchs gemeinsam mit den Werk tätigen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185 § 77) so zu gestalten, daß sie durch die Werk tätigen beeinflussbar, erfüllbar und überschaubar sind und mit vertretbarem Aufwand abgerechnet werden können.

(2) Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern des Brennstoffverbrauchs, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen, sind der Lohngestaltung des Bedienungs-

personals und der Meister in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetzbuch (§ 103) zugrunde zu legen. Ein spürbarer Anteil der Lohnprämie des Bedienungspersonals bzw. des leistungsorientierten Gehaltszuschlages der Meister ist von der Einhaltung und Unterbietung dieser Leistungskennziffern bei Sicherung des technologischen Wärmebedarfs innerhalb der festgelegten Toleranzgrenzen abhängig zu machen.

(3) Entsprechend den §§ 104 und 105 des Arbeitsgesetzbuches sind die neu zu gestaltenden Lohnformen gemeinsam mit dem Bedienungspersonal und den Meistern auszuarbeiten. Sie sind einschließlich des Termins ihrer Einführung zwischen Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Der Betrieb hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werk tätigen bei gleichen Leistungen nicht weniger verdienen als bisher.

## § 10

Die Qualifizierung des Bedienungs- und Leitpersonals zum Erwerb der Befähigungsnachweise für den Betrieb von Industrieofen- und Kesselanlagen ist in den Betrieben in Koordination mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise so zu planen, daß bei Gewährleistung des kontinuierlichen Anlagenbetriebes und unter Berücksichtigung vorhandener bzw. zu schaffender Ausbildungskapazitäten, alle eingesetzten Werk tätigen für den Betrieb von

— Industrieofenanlagen im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1982

— Kesselanlagen im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1984 in den Besitz der erforderlichen Befähigungsnachweise gelangen.

## § 11

Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1981

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Leiter  
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

## Anordnung Nr. Pr. 211/91

## über die Preise für Neubauleistungen

vom 15. Oktober 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preisliste<sup>2</sup> ergänzt:  
„Preisliste Nr. 90 Teil 2 — Preise für Bauwerksteile.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/8 vom 21. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 264)

<sup>2</sup> Diese Preisliste wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.